

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Aufnahme

Das Mitglied wird durch den Aufnahmeantrag sowie die Bezahlung des Beitrages zum stimmberechtigten Mitglied.

2. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

a) Unternehmer mit bis zu 5 Fahrzeugen	78.- € / Jahr
b) Unternehmen mit mehr als 6. Fahrzeugen	156.- € / Jahr
c) Taxi- oder Mietwagenzentralen – Grundgebühr:	440.- € / Jahr
zzgl. pro angeschlossenen Fahrzeug	12.- € / Jahr
d) Taxi- oder Mietwagenzentralen unter 30 Fahrzeugen – Grundgebühr:	220.- € / Jahr
zzgl. pro angeschlossenen Fahrzeug	12.- € / Jahr

3. Beitragspflicht und Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für 12 Monate (Kalenderjahr), in der Regel, zu Jahresbeginn per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Fälligkeit ist ab dem 1. Januar des Kalenderjahres. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren ohne Rechnungsstellung. Bei Betriebsprüfungen wird der Kontoauszug als Steuerbeleg anerkannt.

4. Verwaltungsgebühr

Für Mitglieder, die zur Abbuchung der Beiträge keine Einzugsermächtigung erteilt haben (Eintritt vor 01.01.2008), fällt eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,50 € je Zahlungsvorgang an.

5. Rücklastgebühr

Kommt es durch Verursachung des Mitglieds zu einem Rückläufer im Lastschrift-Einzugsverfahren, werden die dem Verband hierdurch entstehenden Kosten, mindestens jedoch in Höhe von 5,50 €, dem Mitglied in Rechnung gestellt.

6. Mahngebühr

Ausstehende Beiträge können angemahnt werden. Für die 2. Mahnung wird eine Gebühr von 5,50 € erhoben. Bei Restforderungen aus einem Beitragsjahr unter 20.- € kann der Verband auf Zahlungserinnerungen verzichten. Diese Beiträge werden der nächsten Jahresrechnung zugeschlagen.

7. Hinweis

Bei Eintritt im laufenden Beitragsjahr (Kalenderjahr) wird der Beitrag entsprechend um die bereits vergangenen Beitragsmonate gekürzt – mindestens aber in Höhe von 20.- € erhoben.

Stand: 01. Januar 2026 (auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 08.11.2025)